

Vorständen der LPG und GPG wird empfohlen, für ihre Pflanzenschutzbeauftragten die gleichen Aufgaben festzu legen.

1. Regelmäßige Überwachung der Anbauflächen und Vorratslager hinsichtlich des Auftretens von Krankheiten und Schädlingen;
2. ständige Berichterstattung (Meldedienst) über das Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen, Spicicherschädlingen und anderer Schadensursachen über den Pflanzenschutzagronomen an die Kreisplanzenschutzstelle;
3. Durchführung von Beobachtungen und Kontrollen für die Zwecke des Warndienstes;
4. Planung der Pflanzenschutzmaßnahmen im Produktions- und Brigadeplan, Aufstellung von Organisations- und Arbeitsplänen zur Sicherung und Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen;
5. Organisierung und Durchführung aller Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturpflanzen und Vorräten in Zusammenarbeit mit dem Brigadier, wobei die Hinweise und Warnungen des Warndienstes zu beachten sind;
6. Organisierung und Überwachung der erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Hof- und Feldhygiene, insbesondere Einflußnahme auf die Gestaltung der Fruchtfolge;
7. ordnungsgemäße Einrichtung und Betreuung der Gifträume in den VEG und LPG nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 977, Ber GBl. 1951 S. 420);
8. Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen, insbesondere der Bestimmungen über den Umgang mit Giften zum Schutze von Mensch und Tier;
9. Überwachung der pfleglichen Behandlung und Unterbringung der Pflanzenschutzgeräte und ihrer ständigen Einsatzbereitschaft;
10. Mitarbeit bei der Durchführung des avio-chemischen Einsatzes;
11. Mitarbeit bei der Entnahme von Bodenproben zur Untersuchung auf den Besatz mit Zysten des Kartoffelnematoden;
12. Überwachung des Pflanz- und Saatgutes sowie der Futtervorräte zur Verminderung von Lagerverlusten;
13. Führung eines Tagebuches über durchgeführte Pflanzenschutzmaßnahmen, Kontrollen und Beobachtungen.

(3) Die Pflanzenschutzbeauftragten der VEG, LPG und GFG werden von den Pflanzenschutzagronomen und Pflanzenschutzwarten in allen Fragen des Pflanzenschutzes angeleitet und kontrolliert

§ 9

(1) Die Reparatur und ständige Einsatzfähigkeit der Pflanzenschutzgeräte sichert eine Spezial Werkstatt für die Reparatur von Pflanzenschutzgeräten, die bei einer ökonomisch günstig gelegenen MTS bzw. RTS des Kreises eingerichtet wird.

(2) Für den Einsatz in Katastrophenfällen und zur Sicherung der Auslastung sind Spezialgeräte, wie Sprühhäuser, Nebelgeräte, Fangschlitzgeräte u. a., bei der Spezialwerkstatt für die Reparatur von Pflanzenschutzgeräten zu stationieren.

(3) Die Leitung der MTS bzw. RTS ist für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Arbeitsfähigkeit der Spezialwerkstatt für die Reparatur von Pflanzenschutzgeräten voll verantwortlich. Die Kontrolle der Arbeitsfähigkeit. Einrichtung, Arbeit und Planung der Spezialwerkstatt obliegt der Kreisplanzenschutzstelle.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

Reichell

Vierzehnte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

**— Organisation und Aufgaben des Pflanzenbeschau-
dienstes —**

Vom 18. Dezember 1961

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Durchführung des § 3 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Verhütung der Einschleppung und Verschleppung von gefährlichen Pflanzenkrankheiten, -Schädlingen und Unkrautsamen hat der Pflanzenbeschauendienst (Pflanzenquarantänedienst) den Warenverkehr mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten sowie deren Verpackungen, Füllmaterialien, Erdbeimischungen und anderen Gegenständen, die Überträger von Krankheitserregern, tierischen Pflanzenschädlingen oder bestimmten Unkrautsamen sein können, im Inland (innere Quarantäne) und mit dem Ausland (äußere Quarantäne) zu überwachen.

(2) Zur verantwortlichen Überwachung und Durchführung der Pflanzenbeschau werden die Quarantäneinspektionen bei den Pflanzenschutzämtern Rostock für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg; Frankfurt (Oder) für die Bezirke Frankfurt, Potsdam und Cottbus; Magdeburg für die Bezirke Magdeburg und Halle; Erfurt für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl; Dresden für die Bezirke Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt eingesetzt.

(3) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflanzenbeschau wird jeweils ein Quarantäneinspektor beauftragt, der dem Direktor des Pflanzenschutzamtes untersteht. In allen Fragen der Pflanzenbeschau werden die Quarantäneinspektoren vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft angeleitet und kontrolliert.

(4) Die Quarantäneinspektoren sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Pflanzenschutzämtern Mitarbeiter des örtlichen Pflanzenschutzdienstes bei der Lösung von Aufgaben der Pflanzenquarantäne einzusetzen.